

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Seeüberquerung Luzern“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Luzern.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereines ist die Organisation und Durchführung der Seeüberquerung Luzern für Wassersporttreibende aller Art.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder und Gönner/Gönnerinnen. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Hauptversammlung festgelegt. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar.

Art. 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins Seeüberquerung Luzern können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- b) Natürliche Personen, die sich für den Verein Seeüberquerung Luzern und/oder dessen Anlass Seeüberquerung Luzern im besonderen Masse verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitgliedern wird der Vereinsbeitrag erlassen.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Dieser ist schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ohne Grundangabe ausgesprochen werden, welches die Interessen des Vereins schädigt. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins setzen sich aus der Hauptversammlung, dem Vorstand und der OK-Leitung Seeüberquerung Luzern zusammen.

Statuten

Art. 8 Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt mit Angaben der Traktanden spätestens 30 Tage vor der Versammlung. Anträge können bis drei Wochen vor der Versammlung an den Präsidenten/die Präsidentin eingereicht werden.

Die Aufgaben der Hauptversammlung sind

- a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Änderung der Statuten
- e) Abnahme der Jahresrechnung
- f) Beschluss des Jahresbudgets
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

An der Hauptversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme, die Beschlussfassung erfolgt, unter Vorbehalt von Art. 13 und Art. 14, mit einfachem Mehr der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin das Recht, den Stichentscheid zu geben.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

- a) Präsident/Präsidentin
- b) Vizepräsident/Vizepräsidentin
- c) Kassier/Kassierin

Er konstituiert sich selbst. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Ämterkumulation ist zulässig.

Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere

- a) Ernennung, Unterstützung und Überwachung der OK-Leitung
- b) Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung
- c) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

Art. 10 OK-Leitung Seeüberquerung Luzern

Der Anlass Seeüberquerung Luzern wird durch ein OK organisiert. Das OK wird durch die OK-Leitung geführt und setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen. Sie wird durch den Vorstand ernannt und erledigt alle Arbeiten zur Organisation der Seeüberquerung Luzern im Namen des Vereins.

Statuten

Art. 11 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin, im Verhinderungsfall des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Seeüberquerung Luzern, welche den Gegenwert von CHF 500.- übersteigen, bedürfen der Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin, im Verhinderungsfall des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, zusammen mit einem Mitglied der OK-Leitung.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Statutenänderungen

Jede Statutenänderung bedarf der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Hauptversammlung. Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 9. März 2022 angenommen und ersetzen jene vom 10. März 2021.

Art. 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Zweidrittelmehrheit an einer Hauptversammlung beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 15 Ergänzendes Recht

Im übrigen gelten Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Luzern, 9. März 2022

Präsident
Marc Audeoud

Vizepräsidentin
vakant

Kassierin
Andrea Steuri-Imfeld